



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

3. Saarländischer Vergabetag

Volles Haus und viele Themen

Zum dritten Mal hatten die Ingenieurkammer, die Architektenkammer, der Saarländischen Städte- und Gemeindegemeinschaft und der Landkreistag Saarland gemeinsam zum Saarländischen Vergabetag am 17. Oktober 2017 in die Hermann-Neuberger-Sportschule eingeladen und wie bereits in den vergangenen Jahren großen Zuspruch erfahren.

Neben informativen Vorträgen bot der Vergabetag wie in jedem Jahr für die über 100 Teilnehmer die willkommene Gelegenheit zu Diskussionen mit den Referenten wie auch zum informellen Erfahrungsaustausch untereinander.



„Präsident Rogmann, Minister Bouillon, Vizepräsident AKS Stahnke (v. l. n. r.)“

Begrüßt wurden die Teilnehmer und der Schirmherr der Veranstaltung, Klaus Bouillon, Minister für Inneres, Bauen und Sport, von Jens UKFW Stahnke, dem Vizepräsidenten der Architektenkammer des Saarlandes.

Minister Bouillon, bei dessen Ministerium seit der Landtagswahl in diesem Jahr der Hochbau und die Landesentwicklung angesiedelt sind, stellte in seinem Grußwort klar: „Wir wollen bauen und uns nicht streiten! Zeit und Geld sollen in die Projekte investiert werden, und nicht in Verfahren vor der Vergabekammer, in Schadensersatzprozesse oder in die Beantwortung kritischer Pressefragen.“ Deshalb plane das Land, die Investitionen im kommenden Jahr zu steigern, wodurch auch zusätzliche Aufträge für Planungsbüros und Bauunternehmen entstehen werden.

In den folgenden Fachvorträgen standen sodann praxisnahe Fragen zum Vergaberecht für Architekten- und Ingenieurleistungen im Fokus.

Den Anfang machte RA Susanne Corinth von der Kanzlei Kohl Rechtsanwälte, die erläuterte, wie leicht Verträge ungültig werden können, wenn Vertragsabweichungen vereinbart werden. Daher komme der Bedarfsermittlung im Vorfeld einer Ausschreibung eine entscheidende Rolle zu. Insbesondere die Auftraggeber seien gut beraten, die Bedarfsermittlung ernst zu nehmen und die zu beauftragenden Leistungen in der Ausschreibung genau zu beschreiben.

Über die Ermittlung des maßgeblichen Auftragswertes referierte anschließend RA Eric Zimmermann, Justiziar der Architektenkammer Baden-Württemberg. Dabei stand die Frage im Vordergrund, welches Vergabeverfahren bei welchem Auftragswert anzuwenden ist. Die Unterschiede beim Aufwand für die Vergabe sind in Abhängigkeit des Auftragswertes nämlich erheblich. Dabei wies er daraufhin, dass Bauvorhaben keinesfalls willkürlich in kleinere Einzelstücke aufgeteilt werden dürfen, um das Vorhaben dem Anwendungsbereich des wesentlich aufwendigeren EU-Vergaberechts zu entziehen.



„Blick in den gut gefüllten Saal“

Um die zulässigen Vergabekriterien in VgV-Verfahren, wie die Qualität der Leistung oder das für den Auftrag eingesetzte Personal, drehte sich der Vortrag von Dipl.-Ing. Arnulf Feller von der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V..

Zusammenfassend beleuchtete Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, in einem Gesamtüberblick die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. Seine Auffassung, dass das neue Vergaberecht in seiner „Struktur“ keine Vereinfachung darstelle, aber in-

haltlich mehr Freiheiten zulasse, fand regen Zuspruch bei den Teilnehmern des Vergabetages.

Ingenieurkammerpräsident Frank Rogmann wies in seinem Schlusswort nochmals darauf hin, dass die Kammern die Addition der Auftragswerte einzelner Planungsleistungen sowie die Zunahme der Ausschreibungen von Generalplanerleistungen mit Sorge betrachten: „Verhängnisvoll – gerade für die klein- und mittelständisch geprägte saarländische Planerlandschaft.“ Daneben sprach er sich für die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 15.000 Euro aus, unterhalb derer Aufträge direkt vergeben werden können.

Der Vergabetag soll auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

Aus der Geschäftsstelle ...

langjährige Mitarbeiterin verabschiedet

Zum 30. September 2017 hat Evi Meisberger die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer nach mehr als 16 Jahren zuverlässiger Mitarbeit in den wohlverdienten Ruhestand verlassen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung dankten Frau Meisberger für ihr vorbildliches Engagement und verabschiedeten sie im Rahmen einer kleinen Feierstunde.



„Evi Meisberger (1. Reihe Mitte) und Jonas Rohe (2. Reihe 2. v. r.) wurden verabschiedet“

Frau Meisberger war seit 2001 bei der Ingenieurkammer beschäftigt. Ihr Aufgabenbereich umfasste in erster Linie interne Verwaltungsaufgaben. Als Ansprechpartnerin für die Kammermitglieder hatte sie immer ein „offenes Ohr“ für deren Anliegen.

Für Ihren weiteren Lebensweg wünschen der Vorstand und die Geschäftsführung alles Gute und danken ihr ganz herzlich für die Einarbeitung von Iris Ghinita-Feth.

Zeitgleich hat auch Jonas Rohe, der seit 5 Jahren als studentische Aushilfe beschäftigt war, die Geschäftsstelle verlassen, um sich neben dem Studium mehr seinem Engagement im ASTA an der Universität des Saarlandes widmen zu können. Auch ihm wünschen der Vorstand und die Geschäftsführung viel Erfolg für seinen weiteren Lebensweg. Die Kammer sucht derzeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

1. VDI Brandschutztag

Am 13. Oktober 2017 hatte der VDI Saarland, auch mit Unterstützung der Ingenieurkammer des Saarlandes, zum 1. Brandschutztag im Saarland nach Schwalbach eingeladen.

Die ca. 50 Teilnehmer, unter ihnen auch Ruth Meyer, MdL und Vorsitzende des Arbeitskreis Bauen der CDU-Landtagsfraktion, erwartete ein abwechslungsreicher Nachmittag, mit Beiträgen zu rechtlichen, technischen und planerischen Themen.



„Christof Backes (l.) und die weiteren Referenten des Brandschutztages“

Fünf Referenten beleuchteten an diesem Nachmittag den Brandschutz aus unterschiedlichen Perspektiven: RA Hartmut Hardt ging auf die Betreiberverantwortung bei der „Ertüchtigung des Brandschutzes in Bestandsimmobilien“ ein, Uwe Karmann stellte den AFDD-Brandschutzschalter der Firma Hager vor, Ralph Leistenschneider von der Firma SLK berichtete von Problemen bei der nachträglichen Ausstattung von Sonderbauten mit Objektfunkanlagen und Kreisbrandinspekteur Bernd Paul informierte über die „Rauchmelderpflicht im Saarland“.

Als Vertreter der Ingenieurkammer referierte Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes, der auch öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz ist. Der Brandschutzexperte ging in seinem Vortrag der Frage nach, ob sich die Brandschutzvorschriften im Saarland in den letzten Jahren verschärft haben. Seine klare Antwort: „Nein, allerdings hat sich die Handhabung der Vorschriften durch die Bauaufsichtsbehörden verschärft.“

Backes wiederholte in seinem Beitrag die Forderung der Ingenieurkammer bei der Prüfung von Brandschutznachweisen im Saarland wieder zu dem bewährten Vier-Augen-Prinzip zurückzukehren, wie vor dem Jahr 2013. Hierzu wäre eine Änderung der Landesbauordnung erforderlich.

Aber auch die planenden Ingenieure und Architekten wurden von Backes in die Pflicht genommen: „Sie sind gefragt bei der Auslegung von Normen, der Begründung von Abweichungen, der Vermeidung von Mängeln und der Beratung des Bauherren.“ Mit einer guten und ganzheitlichen Planung können nicht nur die Qualität verbessert, sondern auch Kosten reduziert werden. Hierzu sei aber erforderlich, dass die fachlich versierten Brandschutzplaner von Anfang an „mit im Boot“ sind. „Brandschutz ist Daseinsfürsorge, aber Arbeiten mit Halbwissen ist mehr Fluch als Segen“.

10 Jahre Akademie der Ingenieure

Die Akademie der Ingenieure (AkadIng) feierte am 11. Oktober 2017 ihr 10-jähriges Bestehen. Vizepräsident Franz-Josef Weber und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann gratulierten persönlich.



„Die Geschäftsführer der AkadIng GmbH: Jochen Lang und Reinhold Theimel (v.l.n.r.)“

Seit September 2008 arbeitet die Ingenieurkammer des Saarlandes mit der AkadIng zusammen. In dieser Zeit ist es gelungen, vor allem auch im Verbund der „Ingenieur-bildung Südwest“ mit den Ingenieurkammern aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, das Fortbildungsangebot für die Kammermitglieder und andere Interessierte in den Regionen kontinuierlich auszubauen. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Aus den Südwestkammern...

... Erfahrungsaustausch der Südwest-Brandschützer geht weiter

Die Brandschutzingenieure der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen und Saarland haben sich bei einem Treffen am 25. September in Saarbrücken zum zweiten Mal in diesem Jahr über berufliche Fragen ausgetauscht.



„Die Brandschutzingenieure der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen und Saarland.“

Insbesondere informierten sie sich gegenseitig über den Stand der Umsetzung des EuGH-Urteils zur EU-Bauproduktenrichtlinie in den jeweiligen Landesbauordnungen.

Die hessischen Brandschutzingenieure stellten daneben den in ihrem Bundesland bereits gesetzlich verankerten „Fachingenieur für Brandschutz“ vor. Weitere Themen waren das Zusammenspiel von Barrierefreiheit und Brandschutz, Verschattungssysteme vor Rettungsfenstern und Fluchtwegtüren, brennbare Dämmung und Aufzugsanbauten in der Abstandsfläche.

Auf Grund der Vielschichtigkeit der Themen vereinbarten die Südwest-Brandschützer im kommenden Jahr zu einem weiteren Treffen in Wiesbaden zusammenzukommen.

Kammermitglieder

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde zum 30. September 2017 Dipl.-Ing. Daniel Climaco gelöscht.

Am 04. September 2017 ist Herr Dipl.-Ing. Reimund Götz, Überherrn, verstorben. Herr Götz war seit dem 26.03.1997 in die Liste der Tragwerkplanerinnen und -planer bei der Ingenieurkammer eingetragen. Er war Mitglied der Fachgruppe II. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Regelung der „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ bekannt gegeben.

Mit dem ARS Nr. 28/2010 wurde die „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) sowie das „Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ bekannt gegeben. Mit dem ARS Nr. 23/2012 erfolgte eine Anpassung des HVA- B StB an das Europäische Vergaberecht, womit der Nachweis der Gleichwertigkeit von Fahrzeug-Rückhaltesystemen auch über Einzelnachweis erfolgen kann. Mit ARS Nr. 05/2015 gilt dies auch für den Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Das Einsatzfreigabeverfahren wurde von der BASt kontinuierlich weiterentwickelt und eine deutliche Vereinfachung und Reduzierung der Kriterien vorgenommen sowie der Name geändert. Dieser lautet nun: „Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“.

Das MWAEV hat das ASR Nr. 15/2017 für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Die das Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug Rückhaltesysteme betreffenden Ausführungen des ARS Nr. 28/2010, Absatz III, wurden aufgehoben. Die Einsatzfreigabeliste nach ARS Nr. 28/2010, Absatz IV, ist nicht mehr anzuwenden.



Die „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“ werden auf der Homepage der BASt (www.bast.de) bereitgestellt.

Technische Liefer- und Prüfungsbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzanlagen (TLP ÜK)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Regelung „Technische Liefer- und Prüfungsbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzanlagen“ bekannt gegeben.

Die „Technische Liefer- und Prüfungsbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzanlagen“ (TLP ÜK) wurden von der BASt erarbeitet und sind erforderlich, da es auf europäischer Ebene noch keine harmonisierte Norm für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von zwei Schutzanlagen gibt.

Im vorliegenden Fall sind fachliche Stellungnahmen der Länder sowie der Verbände weitestmöglich eingearbeitet. Der Entwurf der TLP ÜK wurde gemäß der Richtlinie EU 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.15.

Das MWAEV hat das ASR Nr. 16/2017 für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Regelung auch für Maßnahmen im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die TLP ÜK werden auf der Homepage der BASt (www.bast.de) bereitgestellt.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Änderung der Städtebauförderrichtlinie des Saarlandes (StbFRL)

Am 01.09.2017 ist eine Änderung der StbFRL in Kraft getreten.

Ab sofort sind die „Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL)“ vom 27.09.2016 in der Fassung der „Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL)“ vom 17.08.2017 für städtebauliche Maßnahmen, die mit Mitteln der nationalen Städtebauförderung sowie mit EFRE-Mitteln der Förderperiode 2014 – 2020 gefördert werden sollen, anzuwenden.

Redaktionsschluss: 18. Oktober 2017

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Bauüberwachung: Planprüfung ernst nehmen!

OLG Karlsruhe, 02.03.2017 - 8 U 152/15

Aus den Leitsätzen: „1. Der mit der Bauleitung einer zu errichtenden Produktionsstraße beauftragte Architekt muss die ihm übergebenen Pläne auf solche Mängel untersuchen, die nach den von ihm zu erwartenden Kenntnissen erkennbar sind. 2. Gibt ein übergebener Bauplan die vorgesehene Produktionsrichtung spiegelverkehrt wieder, so muss ihm dies grundsätzlich auffallen. Übersieht er einen solchen Fehler schuldhaft, so haftet er dem Besteller auf Schadensersatz, wenn nach dem fehlerhaften Plan gebaut worden ist. 3. Der Besteller muss sich jedoch ein Mitverschulden entgegenhalten lassen, weil er dem - nur bauaufsichtsführenden - Architekten einen mangelhaften Plan zur Verfügung gestellt hat. 4. Er muss sich die Mitverschuldung des Schadens durch den von ihm beauftragten planenden Architekten zurechnen lassen. Nichts anderes gilt, wenn den fehlerhaften Plan nicht ein (eingetragener) Architekt, sondern eine sonstige vom Besteller beauftragte planende Person (hier: der Lieferant der Produktionsstraße) gefertigt hat. (...)“

Fall: Der Planer wurde mit Überwachungsleistungen für eine Produktionsstraße beauftragt. Die von der Liefer- und Montagefirma der Lackieranlage erstellten Fundamentpläne, die der Auftraggeber dem Planer zur Verfügung gestellt hatte, waren spiegelverkehrt gezeichnet. Erst nachdem die Hälfte der Fundamente fertig gestellt waren, wurde der Fehler vom Auftraggeber bemerkt. Der Planer verlangte ausstehendes Honorar, der Auftraggeber Schadensersatz.

Urteil: Jeweils mit teilweisem Erfolg! Ein Bauüberwacher schulde die Verwirklichung eines mangelfreien Bauwerks! Hierzu müsse der Bauüberwacher die ihm übergebenen Pläne gemäß seinen Kenntnissen prüfen, ob diese für eine mangelfreie Herstellung des Bauwerks geeignet seien. Vom Bauüberwacher könne aber immer erwartet werden, dass er erkennen könne, ob diese die tatsächlich bestehenden Verhältnisse vor Ort widerspiegeln. Das hätte der Bauüberwacher aber hier versäumt und käme deswegen in Haftung. Allerdings wäre dem Auftraggeber ein Mitverschulden anzulasten, da er dem Planer mangelhafte Pläne zur Verfügung gestellt hätte. Denn nach BGH-Rechtsprechung sei ein Auftraggeber verpflichtet dem Bauüberwacher einwandfreie Pläne zu übergeben. So seien beide Forderungen gegeneinander aufzurechnen.

GHV: Ein weiteres Urteil, welches zeigt: „der Bauüberwacher hat die Pflicht für eine mangelfreie Herstellung des Bauwerks zu sorgen“! Deshalb sollte er alle ihm übergebenen Unterlagen (Pläne, Leistungsbeschreibung) sorgsam prüfen und auf Fehler hinweisen. Hierfür kann er einen Einarbeitungsaufwand nach § 8 Abs. 3 HOAI 2013 geltend machen. Treten Baumängel infolge von Planungsmängeln auf, die ein Bauüberwacher gemäß seinem Kenntnisstand hätte erkennen können, zieht die Ausrede „hab‘ ich nicht geplant!“ nicht, dann heißt es „mitgefangen, mitgegangen!“ Der Auftraggeber hat allerdings auch die Pflicht dem Bauüberwacher eine mangelfreie Planungsgrundlage zu liefern. Tut er dies nicht, trägt er bei Baumängeln ein Mitverschulden.

Konkludente Abnahme – nach Prüffrist: Ja!
OLG Jena, 07.05.2014 - 2 U 70/13

Aus dem Urteil: „Die konkludente Abnahme einer Architektenleistung kann darin liegen, dass der Besteller nach Fertigstellung der Leistung und nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nach Bezug des fertig gestellten Bauwerks keine Mängel der Architektenleistungen rügt. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, deren Länge von der allgemeinen Verkehrserwartung bestimmt wird, kann der Architekt im Regelfall redlicherweise keine Billigung seines Werks erwarten. Der Besteller benötigt für die Prüfung des Werkes eines Architekten, der mit Planungs- und Überwachungsaufgaben betraut ist, einen angemessenen Zeitraum. Denn er muss verlässlich feststellen können, ob das Bauwerk den vertraglichen Vorgaben entspricht, insbesondere die vereinbarten Funktionen vollständig erfüllt sind und etwaige Beanstandungen auf Fehler des Architekten zurückzuführen sind. Dieser für die Prüfung notwendige Zeitraum bestimmt die in jedem Einzelfall zu bestimmende Frist und damit auch den Zeitpunkt, zu dem eine konkludente Abnahme in Betracht kommt (...).“

Fall: Der Planer wurde mit Bauüberwachungsleistungen beauftragt. Es kam zu Baumängeln, der Auftraggeber verlangte hierfür Schadensersatz. Der Planer verteidigte sich mit dem Argument, dass die Forderungen verjährt seien.

Urteil: Mit Erfolg! Die Frist für die Gewährleistung des Planers sei abgelaufen. Die angemessene Prüffrist zur Feststellung von Baumängeln wäre für den Auftraggeber mit sechs Monaten anzusetzen gewesen, da hier keine Gründe für eine Fristverlängerung festzustellen gewesen wären. Da der Auftraggeber vor Ablauf dieser Frist keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährungsfrist, z. B. in Form einer Klage eingeleitet hätte, wären die Ansprüche des Auftraggebers verjährt gewesen.

GHV: Grundsätzlich – und das vergessen die Planer meistens! – ist bei einer konkludenten Abnahme (= Abnahme durch schlüssiges Verhalten) immer noch eine Prüffrist des Auftraggebers zu beachten, die einzelfallabhängig ist. Im vorliegenden Fall endete die Verjährungsfrist also nicht nach fünf Jahren, sondern erst nach fünfeneinhalb Jahren! Konkludente Abnahmen sind wegen des unklaren Beginns und Endes der Gewährleistungsfrist nicht empfehlenswert. Ein Planer hat nach § 640 BGB nach Fertigstellung seiner Leistungen einen Anspruch auf formelle Abnahme seiner Leistungen. Zudem ist die Abnahme nach § 15 Abs. 1 HOAI Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung.

GHV-Seminare:

Die GHV bietet wieder Seminare an! Details unter:
www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621/860861-0, Fax: -20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest

AKADEMIE DER INGENIEURE

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

November 2017 – Dezember 2017

Energieeffizienz / Bauphysik

Fit für das Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)

24.11.2017 in Mainz

04.12.2017 in Ostfildern

Konstruktiver Ingenieurbau

Bauen im Bestand in Theorie und Praxis – Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung

23. und 24.11.2017 in Mainz

Persönlichkeit

Projektmanagement für Projektleiter und Projektgenieure

01.12.2017 in Saarbrücken

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Brundiers, Andrea; Hebeisen, Gero; Hunstock, Ralf; u.a.

Bauen im Bestand – Außenabdichtungen

Fraunhofer IRB Verlag / Beuth Verlag

ISBN: 978-3-8167-9256-7

Preis: 48,00 Euro

Bauen im Bestand – Außenabdichtungen vermittelt allen Baupraktikern übersichtlich und umfassend die Grundlagen der Bauwerksabdichtung im Bestand. Die normativen Anforderungen werden dabei praxisorientiert und anschaulich aufbereitet. Neben der aktuell gültigen Normen-Reihe DIN 18195 Bauwerksabdichtungen berücksichtigt der Praxisband auch die geplante DIN 185er-Reihe zu Abdichtungen, verschiedene Richtlinien für Planung und Ausführung von Abdichtungen und WTA-Merkblätter.

**AHO-Schriftreihe – Heft 28****„Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“***Bundesanzeiger Verlag*

ISBN: 978-3-8462-0796-3

Preis: 16,80 Euro

Die Neuauflage definiert den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeneiveau. Dies erfolgt ergänzend und vertiefend mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Damit wird die transparente Leistungsdarlegung sowie die Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten praxisnah dargestellt und im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage ermöglicht.

Ertl, Ralf (Hg.)**Optische Mängel im Bild****erkennen – bewerten – vermeiden***Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG*

ISBN: 978-3-481-03497-9

Preis: 69,00 Euro

„Optische Mängel im Bild“ richtet sich an Architekten, Ingenieure und Sachverständige, aber auch an Richter, Anwälte, Bauherren und Bauausführende. Es zeigt über 120 typische Beispiele und unterscheidet dabei zwischen Bagatellfällen und „echten“ Mängeln, für die Minderung oder Nachbesserung verlangt werden kann. Das Buch ermöglicht durch den katalogartigen Aufbau ein schnelles Nachschlagen und Vergleichen mit eigenen Fällen. Somit hilft es bei der Bewertung und Einschätzung der eigenen Projekte.

Kattenbusch, Markus u.a.**Plümecke – Preisermittlung für Bauarbeiten***Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG*

ISBN: 978-3-481-03247-0

Preis: 129,00 Euro

Bei einem Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der Preis – zusammen mit der genauen Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten – die wichtigste Basis. Nur mit einer sorgfältigen Preisermittlung, die den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen, firmenspezifischen Leistungsansätzen sowie bau- und verfahrenstechnischen Zusammenhängen entspricht, können Kalkulationsrisiken verringert werden. Die Vielzahl dieser Faktoren macht bei jedem Bauvorhaben ein individuelles Vorgehen erforderlich.

Dazu liefert das Standardwerk „Plümecke – Preisermittlung für Bauarbeiten“ seit fast 100 Jahren das notwendige Rüstzeug für Bauunternehmer. Es ist zudem eine wertvolle Hilfe für die Aus- und Weiterbildung und ermöglicht Planern sowie Bauämtern, preisprüfenden Stellen und Behörden die Beurteilung von Baupreisen und Nachträgen.

Drusche, Volker**Wohnraumschimmel****Ursachenanalyse – Vermeidung – Sanierung***Bundesanzeiger Verlag / Fraunhofer IRB Verlag*

ISBN: 978-3-8462-0737-6

Preis: 34,80 Euro

In Deutschland sind etwa neun Millionen Wohnungen mit Schimmelpilzen belastet. Nach Angaben des Instituts für Bauforschung e.V. belaufen sich die Kosten für die Wohnungsschimmelbeseitigung auf rund vier Milliarden Euro jährlich.

Um einen möglichen Schimmelpilzbefall zu vermeiden bzw. zu sanieren, ist besonders der Parameter Feuchte von großer Bedeutung. Weitere Wachstumsvoraussetzungen für Schimmelpilze sind pH-Bereich und Bauteiloberflächentemperaturen. Der praxiserfahrene Autor klärt in diesem Werk über die Ursachen von Innenraumschimmelpilzen auf und stellt den Ablauf einer fachgerechten Ursachenanalyse dar. Außerdem werden Methoden und Abläufe fachgerechter Schimmelpilzsanierungen aufgezeigt sowie rechtliche Einschätzungen und Verantwortlichkeiten für den Handlungsbedarf dargestellt. Des Weiteren ist eine Sammlung von Gerichtsurteilsauszügen zum Thema angefügt.

Steihäuser, Wolfram**Mängel und Schäden aus der Bodenlegerpraxis****Probleme erkennen – verhindern – bewerten***Fraunhofer IRB Verlag*

ISBN: 978-3-8167-9674-9

Preis: 39,00 Euro

Die Ursachen für Mängel und Schäden in der Bodenlegerpraxis sind vielfältig. Neben Schäden durch Feuchteeinwirkung und solche, die durch mangelhafte Untergründe oder Untergrundvorbereitungen entstehen, erläutert der Autor außerdem Schäden, deren Ursache in einer fehlerhaften Verlegearbeit oder in der falschen Reinigung liegen.

Knaut, Jürgen; Berg, Alexander**Handbuch der Bauwerkstrochnung****Ursachen, Diagnose und Sanierung von Wasserschäden in Gebäuden***Fraunhofer IRB Verlag*

ISBN: 978-3-8167-8449-4

Preis: 35,00 Euro

Das in der dritten Auflage vollständig überarbeitete und erweiterte Buch bietet eine verständliche und übersichtliche Zusammenfassung gängiger Verfahren zur Schadensortung und Beseitigung von Wasserschäden und erläutert praxisnah deren Einsatzmöglichkeiten. Nach der Beschreibung der häufigsten Schadensursachen und ihrer Auswirkungen werden die verschiedenen Verfahren und Techniken zur Leckageortung und Schadensdiagnose vorgestellt. Den Schwerpunkt bilden eine ausführliche Beschreibung der heute gängigen Trocknungstechniken und deren Anwendung – auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit. Weitere Themen sind die Problematik der Schimmelpilzbildung, Möglichkeiten zur Desinfektion und versicherungsrechtliche Fragen.

Theißen, Rolf**VOB/B Bauvertragsabwicklung anhand von Musterformularen**

Ein Handbuch für öffentliche und gewerbliche Auftraggeber

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN: 978-3-8167-9884-2

Preis: 59,00 Euro

Mit dieser Musterformular-Sammlung erhalten öffentliche und gewerbliche Auftraggeber ein Handbuch, das die praktische Abwicklung eines Bauvorhabens deutlich erleichtern will. Analog zum Ablauf eines Bauprojekts sind die Musterformulare nach 17 Praxisschwerpunkten strukturiert, die jeweils typische Abwicklungsbereiche und Konfliktsituationen während eines Bauablaufs behandeln. Zu jedem Musterformular gibt es ferner ergänzende Praxishinweise. Schaubilder und Checklisten ergänzen das Werk.